

Stand: 04.07.2026 20:49:10

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/15134

"Innen- vor Außenentwicklung - Keine Aufweichung im Bauplanungsrecht"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/15134 vom 25.01.2017
2. Mitteilung 17/15340 vom 08.02.2017



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Dr. Christian Magerl, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Katharina Schulze, Gisela Sengl** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Innen- vor Außenentwicklung – Keine Aufweichung im Bauplanungsrecht

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat und auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt der neu vorgesehene § 13b im Baugesetzbuch (BauGB), der befristet bis 31. Dezember 2019 bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ermöglichen soll, ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Die Nachfrage nach günstigem Wohnraum vor allem in Ballungsräumen ist groß. Die im Zuge der Novelle des Bauplanungsrechts vorgesehene Einführung einer neuen Baugebietskategorie „Urbanes Gebiet“ ist zur Stärkung der Innenentwicklung deshalb unerlässlich, damit Kommunen künftig auch in stark verdichteten städtischen Gebieten oder in Gewerbegebieten Wohnungen bauen und Gebäude als Wohnraum nutzen können. Das „Urbane Gebiet“ ermöglicht ein Nebeneinander von Wohn-, Gewerbenutzung und Kultureinrichtungen und prägt damit das Leitbild einer Stadt bzw. Region mit kurzen Wegen, Arbeitsplätzen vor Ort und einer guten sozialen Mischung. Gleichzeitig sieht das Gesetzesvorhaben jedoch vor, das beschleunigte Bauplanungsverfahren für die Innenentwicklung auf Ortsränder auszuweiten. So wäre beispielsweise auf Gebieten im Außenbereich mit einer Grundfläche unterhalb einem Hektar damit künftig eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Für die kurzfristige Schaffung von Wohnbaurechten ist das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB für Bauplanungen der Innenentwicklung ein sinnvolles Instrument, eine Ausweitung des Verfahrens auf Bauplanungen in Stadt- und Ortsrandlagen hingegen ist nicht zielführend und obendrein nicht notwendig. Denn die bundesweiten Innenentwicklungspotenziale sind mit einem Umfang von ca. 120.000 bis 165.000 Hektar ohnehin beträchtlich. Stattdessen würde das beschleunigte Verfahren für Bauplanungen am Ortsrand die eigentliche Zielsetzung der Gesetzesinitiative, die Innenentwicklung zu stärken, konterkarieren. Das unkontrollierte Ausweisen von Bauflächen an Ortsrändern und in Umlandgemeinden wird im Gegenteil letztendlich nur den Flächenverbrauch erhöhen und noch mehr Menschen in die Ballungsräume ziehen.



Mitteilung

**Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann,
Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 17/15134

**Innen- vor Außenentwicklung - Keine Aufweichung im Baupla-
nungsrecht**

Der Antrag mit der Drucksachenummer 17/15134 wurde zurückge-
zogen.

Landtagsamt